

# Marktflecken Weilmünster, OT Laubuseschbach

## Bebauungsplan "Beidseits der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB"



### III. Textliche Festsetzungen

#### IIIa. Bauplanungrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Die Einrichtung von Einzelhandelsverkaufsstäben ist nur für die Selbstvermarktung der in dem Gewerbebetrieb produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zu lässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbaute Flächen einnimmt.

Von dem Einzelhandelsausschluss ausgenommen sind Landhandel (einschl. Landtechnik), Baustoff-, Reifen-, Kraftfahrzeug-, Motorrad- und Brennstoffhandel.

1.2 Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 BauNVO), Bordelle und bordellartige sind unzulässig.

1.3 Gliederung des Gebiets:

In den als GE<sub>1</sub> festgesetzten Plangebietsstellen sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)

Die maximaL zulässige Firsthöhe beträgt im GE<sub>1</sub> = 8 m, im GE<sub>2</sub> = 10 m über Bodenplatte bzw. Erdgeschossfußboden (Rohbaumaße).

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaftsgem. § 9(1)20 BauGB;

Wege auf Baugrundstücke, Garagenzufahrten, Hofflächen, Terrassen und PKW-Stellplätze sind in wasserundurchlässigen Bauweisen zu befestigen, so weit nicht Betriebsläufe andere Befestigungen notwendig machen.

3.2 Pro 5 PKW-Stellplätzen ist mindestens 1 großkröniger Laubbbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen angepflanzt werden, ist pro Baum eine mindestens 6 qm große Pflanzinsel vorzusehen, zum Erhalt festgesetzte Bäume werden auf die Anpflanzungen angerechnet.

3.3 Bei Anpflanzungen, ausgenommen bei Kletterpflanzen, sind ausschließlich einheimische, standorgerechte Gehölze oder seit langem eingebürgerte Arten zu verwenden.

#### Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

##### Parkplatz



Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Bindungen für Bepflanzungen (§ 9(1)25b BauGB)

Grenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Erhalt von Bäumen

#### Grundflächenzahl

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß; maximal zulässige Firsthöhe über Bodenplatte bzw. Erdgeschossfußboden (Rohbaumaße)

Zahl maximal zulässiger Vollgeschosse

Baugrenzen, Bauweise (§ 9(1)2 BauGB)

Baugrenze - nicht überbaubare Grundstücksfäche

Sonstige Planzeichen

#### Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahme

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Telekom-Kabel

Stromkabel

Gasleitung

### IV. Hinweise:

#### 1. Denkmalschutz:

Gemäß § 20 HDschG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern unverzüglich der Denkmalbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzugeben. Auf die weiteren Bestimmungen des § 20 HDschG wird verwiesen.

#### 2. Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz:

Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleiter bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen gemäß § 13 Abs. 3 HBO den zweiten Rettungsweg baulich vorsehen, so lange die Feuerwehr nicht über die erforderlichen Rettungsgeräte (wie Hubrettungsfahrzeug) verfügt.

#### 3. Wasserrecht:

Eine weitere Überbauung der bestehenden Verrohrung des Bleidenbachs in dem als GE<sub>2</sub> festgesetzten Plangebietsteil erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Wasserauslastungsgesetz (WAG) in Verbindung mit § 22 und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG).

#### V. Verfahrensvermerke

##### 1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 I BauGB)

17.06.2013

##### 2. Ortstümliche Bekanntmachung (§§ 2 I, 3 II BauGB)

21.06.2013

##### 3. Beteiligung der Öffentlichen Einrichtung (§ 13a II BauGB i.V.m. §§ 13 II, 3 II BauGB)

vom 08.07.2013 bis 09.08.2013

##### 4. Beteiligung der Behörden (§ 13a II BauGB i.V.m. §§ 13 II, 3 II BauGB)

vom 05.07.2013 bis 09.08.2013

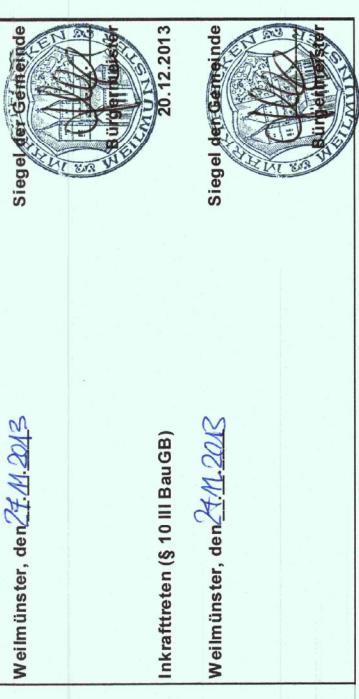
##### 5. Satzungsbeschluss (§ 10 I BauGB)

25.11.2013

##### Weilmünster, den 24.11.2013

##### Inkrafttreten (§ 10 II BauGB)

Weilmünster, den 24.11.2013



Übersichtskarte

#### Maßstab:

1 : 1000

#### Projekt-Nr.:

2.80-35789-10

#### Index:

Unterschrift:

#### Planstand:

Satzung

#### Plandatum:

12.12.2013

#### KlUBS

architektur + stadtplanung

35-576 Wetzlar

Tel. (0641) 94 85-0 Fax. (0641) 94 85-22

Format: 515mm x 650mm

Zeichengröße: gezeichnet

Tag: 12/12/2013

Name: C.M.A.R

Platzdatum: 12/12/2013

#### I. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzVO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HENaG), Hessisches Wassergesetz (HWG), Hessische Bauordnung (HBO) in der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

#### II. Zeichenerklärung:

##### IIa. Katasteramtliche Darstellungen

	Flurgrenze
	Flurnummer
	Polygonpunkt
	Flurstücknummer
	Vorhandene Grundstücke- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
	Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Nachrichtliche Übernahme
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	Telekom-Kabel
	Stromkabel
	Gasleitung
	Marktflecken Weilmünster, OT Laubuseschbach
	Bebauungsplan "Beidseits der Innenentwicklung" gem. § 13a BauGB
	KlUBS architektur + stadtplanung
	Alpinplan 2012